



## I. Abtheilung: Abhandlungen.

### Wissenschaftliche und künstlerische Strebsamkeit im St. Magnusstifte zu Füssen.

Von Dr. Dav. Leistle, Rector und ord. Professor der Theologie am k. Lyceum  
in Dillingen.

(Fortsetzung zu Heft I. 1896, S. 14—29.)

#### §. 10.

Beim Beginn des 17. Jahrhunderts begegnet uns in Heinrich Ammann ein sehr begabter und wissenschaftlich gebildeter Mann und ein eifriger Forscher auf dem Gebiete der Geschichte als Abt (1604—1611) von St. Magnus. Geboren im Jahre 1569 zu Mindelzell, gebildet in den Schulen zu Dillingen, legte er im Jahre 1586 zu Füssen die Gelübde ab, wurde 1599 Prior des Klosters und ging unter dem Vorsitze des bischöflichen Generalvicars Furtenbach, des Abtes Sebastian von Irsee und unter der Zeugenschaft des Pfarrers und Decans von Waltenhofen am 4. Sept. 1604 mit 7 unter 10 Stimmen als Abt aus der Wahlurne hervor. Er ist der Verfasser einer handschriftlichen Universal- oder Weltchronik von Christi Geburt an und im Anschlusse an dieselbe einer Handchronik oder Abtgeschichte des St. Magnusstiftes (Acta Abbatum) in zwei Folioebänden, ein aus allen zugänglichen Quellen gefertigtes unschätzbare Werk. Leider ist nicht bekannt, wo dasselbe sich jetzt findet. Eine von seiner Hand geschriebene theologische Abhandlung „De statu innocentiae ante peccatum primi hominis“ ist uns noch erhalten.<sup>1)</sup>

Nach Vorgang des Abtes Benedict Furtenbach wurden durch Abt Heinrich im Jahre 1608 die bisher üblichen und auf örtliche

<sup>1)</sup> Annal. Fauc. II. 48. — Codex Nr. 235.

Verhältnisse mit Beachtung der Regel des hl. Benedict gegründeten besonderen Statuten des Klosters zum hl. Magnus zusammengestellt<sup>1)</sup> und unter genauer Bezeichnung der Rechte und Pflichten der Einzelnen in feierlicher Ansprache den versammelten Conventualen bekannt gegeben. Das ganze Werk zerfällt in 32 Capitel. Indem wir die Ueberschriften der Capitel hier angeben, setzen wir bei einzelnen bei, was uns erwähnenswert scheint.

1. Der Abt. Unter seinem Regimente steht das ganze Kloster mit all seinen Bewohnern. Wie durch seine Würde soll er auch durch seine Frömmigkeit und Kenntnisse über allen stehen. Sogleich nach seiner Investitur haben ihm sämmtliche Mönche das Homagium zu leisten. Neben einem genauen Verzeichnisse über den Personalstand des Klosters sollen auch Inventarien über die vorhandenen Mobilien und Immobilien, sowie über die Einkünfte des Klosters beim Antritte seines Amtes angefertigt werden.

In wichtigen Angelegenheiten soll von Seite des Abtes kein Beschluss gefasst werden ohne Beistimmung des ganzen Conventes. In minder wichtigen Dingen sind wenigstens die älteren Mönche mit ihrer Ansicht zu hören.

Im Falle, dass der Abt sich grosser Fehler zu Schulden kommen lassen sollte, kann ihm von Seite des Conventes in bescheidener Weise Vorstellung darüber gemacht werden. Sollte er aber auf diese nicht hören, so kann ein anderer Abt, der zu dem Kloster in freundschaftlicher Beziehung steht, um Vermittlung angegangen werden. Am Ende aber wäre die Angelegenheit an den Bischof zu bringen.

In der Kirche hat der Abt seinen Platz auf der rechten Seite gegen den Altar zu. An hohen Festtagen steht es ihm zu, den Gottesdienst zu halten. In diesem Falle hat er auch im Chore von der ersten Vesper am Vorabende bis zum Completorium des Festes die Stelle des Hebdomadarius zu versehen.

Wenigstens einmal in jedem Monat soll er im Capitel erscheinen und besonders oft die Kranken besuchen.

Er überwacht die Zucht im ganzen Kloster und ist auch ordentlicher Beichtvater der Mönche, wenn er nicht an seiner Stelle einen anderen damit betrauen will.

In Bezug auf seine persönliche Haushaltung wird ihm Bescheidenheit zur Pflicht gemacht. Er soll insbesondere mit den übrigen Klosterbewohnern an einem Tische speisen, es sei denn, dass Gäste besonders zu bewirthen wären. Aber auch in diesem Falle sind einige Mitglieder des Conventes beizuziehen. Seine Kleidung soll nicht zu vornehm sein. Aber bei Pontificalhandlungen

---

<sup>1)</sup> *Consuetudines majores et minores pro monasterio S. Magni in Fuessen.* Manuscript mit 36 Blättern in folio (im freiherrlich von Ponickau'schen Archiv zu Füssen).

darf die Gewandung aufs prächtigste sein. Auch wird ihm nahegelegt, mit Wappen und Inschriften nicht zu sehr zu prangen. Er möge nie vergessen, dass er nicht Ritter, sondern Mönch sei.

2. Der Prior ist Stellvertreter des Abtes. Aus dieser seiner Stellung ergeben sich auch seine Rechte und Pflichten. Er hat insbesondere in allen geistlichen Angelegenheiten des Klosters grossen Einfluss. Die Capitel hat er zu halten und für Aufrechthaltung der Disciplin Sorge zu tragen. An den Vorabend der Festtage hält er eine Exhortation oder bestimmt einen anderen Mönch dazu. Die Kranken soll er öfters besuchen und sie mit den heiligen Sterbsacramenten versehen. Die verstorbenen Mönche zu begraben steht ihm zu.

In seiner Hand befinden sich auch sämtliche Schlüssel des Klosters.

Im Falle einer Entzweiung zwischen Abt und Convent soll der Prior als Vermittler und Friedensstifter auftreten.

3. Der Subprior ist Stellvertreter des Priors.

4. Der Kellerer besorgt das Hauswesen, nimmt Gilten und Steuern ein, führt die Register und hat seiner Zeit Rechnung zu stellen. Unter seiner besonderen Aufsicht stehen die Dienstboten. Seiner Sorge waren namentlich auch die Gäste und die Kranken anvertraut. Seine Aufgabe war es auch, auf den guten Stand der Gebäude, des Stalles, der Küche und des Kellers acht zu haben.

5. Der Unterkellerer hatte dasselbe zu besorgen, falls der Kellerer durch irgend einen Umstand daran gehindert war.

6. Eine nicht unwichtige Stelle bekleidete der Custos oder Sacristan. Unter seiner Aufsicht steht die Sacristei mit allen Paramenten und Kleinodien. Die beiden Opferstöcke hat er unter Mitverschluss des Priors zu leeren, darüber Rechnung abzulegen und für die Beitreibung der Stolgefälle zu sorgen. Nach Bestimmung des Directoriums ordnet er an, an welchen Tagen und auf welche Weise die Altäre verziert werden müssen, und zu welcher Zeit und mit welchen Glocken zu läuten ist. Bei Processionen oder nach dem Salve Regina hat er die Collecte zu beten. Ihm steht es zu, Chrisam und heiliges Oel zu vertheilen, die Kinder zu beerdigen, bei Gewittern das Kreuz des hl. Magnus auf den Hochaltar zu tragen, die Wetterkerze anzuzünden und die Benediction vorzunehmen. Auch zur Weihnachtszeit hat er alle Wohnungen des Klosters zu segnen. Ein merkwürdiger Gebrauch war es auch, dass vom 7. Tage vor dem Gründonnerstag angefangen der Custos jeden Tag in der Muttergottes-Capelle eine Lamentation zu singen hatte.

7. Der Subcustos war Stellvertreter des Custos.

8. Der Messner gehörte dem Laienstande an und stand ganz unter dem Befehle des Custos.

9. Der Bibliothekar führte den Namen „Armarius,“ wie die Mönche auch die Bibliothek, sie als geistiges Zeughaus betrachtend, armarium nannten.

10. Der Vorstand der Kleiderkammer (Vestiarus) besorgte sowohl die neu anzuschaffenden als auch die abgelegten Kleider, die Wäsche u. s. w.

11. Die Pflichten des Krankenwärters (Infirmarius) sind schon durch seine Benennung genugsam angedeutet.

12. Der Novizenmeister soll besonders auch auf die wissenschaftliche Bildung seiner Untergebenen ein wachsames Auge haben.

13. Der Beichtvater.

14. Der Pfarrer.

15. Dem Organisten wird es zur strengen Pflicht gemacht, keine Tänze oder andere lustige Melodien zu spielen, auch nicht bald diese bald jene Taste zu berühren (nämlich dann, wenn die Orgel zu schweigen hat, z. B. während des Gesanges des Priesters). Die Orgel soll gespielt werden an allen Festtagen, an welchen der Abt oder Prior den Gottesdienst hält, an welchen 5 Lichter angezündet werden, an Sonntagen und Festtagen des Chores und während der festlichen Octaven, ferner wenn Gäste zugegen sind und bei Hochzeiten. Die Orgel durfte nicht gespielt werden während der Adventzeit und vom Sonntag Septuagesima bis zum Ostersamstage mit Ausnahme des Sonntags Laetare.

16. Die Sänger.

17. Der Akkolythus (Sänger im Betchore).

18. Die Novizen. Mit 15 Jahren konnte die Einkleidung geschehen; aber erst nach vollendetem 16. Lebensjahre durfte die Profess abgelegt werden. Diese galt den Mönchen als zweite Taufe. An den ersten drei Tagen nach abgelegter Profess zogen sie den Habit nicht aus, hatten fortwährend die Kapuze auf dem Haupte, beobachteten strenges Stillschweigen und erschienen nur während der Messe, unter welcher sie die hl. Communion empfangen, im Chore.

19. Die Professbrüder.

20. Die Priester sollten wenigstens dreimal in der Woche das heilige Opfer darbringen.

21. Die Kranken.

22. Die Reisenden und ausserhalb des Klosters Weilenden.

23. Die Conversen. Solche gab es in Füssen, zur Zeit als die Statuten verfasst wurden, nicht. Unter Conversen verstand man Laien, die aufs innigste dem Kloster sich angeschlossen

hatten, dem Convente gleichsam incorporiert waren. Nach vollendetem Probejahre legten sie, wie die übrigen Mönche die Gelübde ab. Sie trugen Habit, Scapulier und Kappe, aber kürzer als die übrigen Mönche, deren Rechte sie nicht genossen. Sie waren besonders für die Besorgung der schwereren Arbeiten da. Statt der kanonischen Horen hatten sie eine grosse Anzahl von Pater noster zu beten.

24. Der Conventdiener.

25. Allgemeine Statuten.

26. Das Stillschweigen.

27. Die Erholung (Recreatio).

28. Das Capitel und dessen Zurechtweisung.

29. Grössere und geringere Schuld und Busse der Brüder.

30. Die Strafgrade.

31. Die Wahl des Abtes und der Officialen. Activen Antheil an der Wahl haben alle Professoren des Klosters. Die auswärts sich aufhaltenden sind eigens zu berufen. Der Erwählte muss wenigstens 25 Jahre alt sein.

Der Prior und die übrigen Officialen werden vom Abte ernannt und nach Gutdünken auch wieder ihres Amtes enthoben. Wenn aber der Abt es für besser hält, so kann er die Wahl der Officialen entweder dem ganzen Convente oder den älteren Mitgliedern anheimgeben. Jedenfalls bedarf der Erwählte der Bestätigung des Abtes.

32. Die kleineren Statuten bilden gleichsam nur einen kurzen Auszug aus den grösseren.

Am 3. October 1610 wurde von Bischof Heinrich V. von Knöringen in der Domkirche zu Augsburg eine (die letzte) Diöcesansynode zur vollen Durchführung der tridentinischen Canones und zur Herstellung eines tridentinischen Seminars eröffnet. Auch Abt Heinrich erschien bei derselben und nahm regen Antheil an dem Zustandekommen der auf Erhaltung des wahren Glaubens und die Reinheit der Sitten bei Clerikern und Laien abzielenden Synodal-Decrete.<sup>1)</sup>

Abt Heinrich war auch ein trefflicher Verwalter im Zeitlichen. Nicht bloss, dass er für das Kloster vortheilhafte Kauf- und Verkaufs-Contracte abschloss, sondern er erwirkte auch, dass Bischof Heinrich V. dem Kloster wenigstens die Hälfte der Judenschuld und der von ihr verschlungenen Zinsen ersetzte, und dass auf sein Gesuch vom 20. October 1604 die an das bischöfliche

---

<sup>1)</sup> Steiner, Synodi dioec. August. Rostr. Nemov. 1766. II. 527 sqq. — Corb. Khamm, H. A. I. 400 sq.

Sigelamt in Augsburg zu zahlenden 400 Gulden pro primis fructibus von Bischof Heinrich auf 200 Gulden ermässigt wurden.

Auf die letzten Lebensjahre des sonst so tüchtigen Mannes legten sich jedoch düstere Schatten. Zu wenig belebt und durchdrungen von religiösem und klösterlichem Geiste, verfiel er allmählig in Lauheit und liess sich ärgerniserregende sittliche Verirrungen zu Schulden kommen. Der Chronist berichtet milde und schonend hierüber: „Heinricus Abbas, ut fert humana fragilitas, cui nemo non subjacet, familiaris cum Dalila quadam, eaque conjugata ex vicina urbe, agere coepit.“<sup>1)</sup> Bischof Heinrich sah sich genöthigt, gegen den Abt, dem er sonst wohlgesinnt und zugehan war, wiederholt mit Strafen einzuschreiten, um ihn zur Einsicht und Umkehr von seinen schlimmen Wegen zu bringen. Doch er hatte, scheint es, nicht mehr die moralische Kraft, sich aus den Fesseln blinder Leidenschaft loszumachen, und somit seine Absetzung durch den Bischof zu befürchten. Deshalb entfernte er sich am 9. November 1611 heimlich aus dem Kloster, wobei er 500 Gulden mit sich nahm. Das war ein doppelt harter Schlag für die Genossenschaft des heiligen Magnus und gereichte dem Bischof zu tiefer Betrübnis. Zunächst begab er sich in das lutherische Städtchen Göppingen, wo er einige Zeit sicher unter dem Schutze des Herzogs von Württemberg lebte; vom katholischen Glauben fiel er jedoch nicht ab, sondern erhob sich zu besserer Einsicht. Durch des Abtes Mathias von Elchingen Vermittlung wurde ihm der Weg zu Bischof Heinrich geebnet, dem er sich in Dillingen unterwarf. Der reumüthige Flüchtling fand nun bei den Benedictinern zu Neresheim Aufnahme, wo er im wahren Bussgeiste und ausgesöhnt mit seinem Kloster, dem er so schweres Aergernis gegeben, am 30. Juli 1615 starb.

Nach der bedauerlichen Entfernung des Abtes übernahm der Prior P. Michael Frischutz in Verbindung mit P. Johann Schmuzer die einstweilige Leitung des Klosters.

Am 3. Juli 1612 wurde Gallus Sandholzer, Prior zu Ottobeuren, ein Mann der Einsicht, Thatkraft und Seelengrösse und bekannt als Geschichtsforscher, der sich mit der Geschichte des Klosters Ottobeuren befasste, vom Bischof als Administrator (1612—1614) in Füssen aufgestellt und vom bischöflichen Generalvicar Zacharias Furtenbach bei dem Convente eingeführt.<sup>2)</sup> Er führte seine Verwaltung zu grossem Nutzen des Klostervermögens und verschönerte im Jahre 1613 den Chor der Klosterkirche, aber noch in demselben Jahre bat der nach allen Seiten hin un-

<sup>1)</sup> Annal. Fauc. II. 51.

<sup>2)</sup> M. Feyerabend, III. 329 f. Annal. Fauc. X. 57. sqq.

ermüdtlich thätige Administrator, von der Last der Arbeiten niederbeugt, den Bischof um Enthebung von seinem Amte. Am 17. October 1614 kehrte er mit oberhirtlicher Erlaubnis wieder in sein Mutterkloster zurück, wo er im Jahre 1619 starb.

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

## Beiträge zur Geschichte der Schottenabtei St. Jakob und des Priorates Weih St. Peter (O. S. B.) in Regensburg.

Mitgetheilt von G. A. Renz, Archivar, Pfleger der königl. württembergischen Commission für Landesgeschichte, Mitglied der Görresgesellschaft u. a. gel. Ges.

(Fortsetzung zu Heft I. 1896. S. 29—40.)

**1352. März 24.** Conrad Hoetzenbech, Domvicar zu Regensburg erwirbt käuflich von Erhart dem Spechmukk ein Stück Garten vor des Königshof („vor dez Chvenigs Hof ze nochst an der Vnrest“), Leibgeding des Klosters Weih St. Peter mit jährl. 31 Regsbg. Pfg. G. a. vns. l. frauenabent ze der Chvendung i. d. Vasten 1352. 139.

Orig. i. Schottenarchiv zu Regensburg. — Ried, Cod. Mon. Scti. Petri Consecr. Nr. 17. — Ried, Hist. Nachr. S. 19.

**1352. August 3.** Schiedspruch Conrad's von Schwarzenburg, Domdecans und geistlichen Richters des Bisthums Regensburg und Hermann des Stoer, als Beisitzer, in einer Forderung von 100 Pfd. Heller seitens Ortlein's des Hauzen Sohn von Griesstetten an den Abt Nicolaus von St. Jakob zu Gunsten des Letzteren. G. Freytag vor St. Oswaltztag 1352. 140.

Original i. Schottenarchiv zu Regensburg.

**1352. August. 7.** Spruchbrief des Nyclas von Prupperch, Landrichters in der Grafschaft Hirschberg in derselben Sache, unter Abweisung des Klägers Ortlein des Hauzen Sohn von Griesstetten. G. auf der lantschramn ze dem Keler des Ertags vor Laurencii a. d. M<sup>o</sup>.CCC<sup>o</sup>.LII<sup>o</sup>. 141.

Orig. im Schottenarchiv zu Regensburg.

**1352. September 22.** Tauschvertrag zwischen Heinrich Ram von Ottmaring u. dem Abt Nyclas und Convent von St. Jakob der Schotten zu Regensburg über zwei Aecker zu Dietfurt behufs Arrondierung des dortigen Klosterhofes, gegen zwei andere Aecker und einen Wiesfleck zu Ottmaring. G. in die Scti. Emmerami a. d. M<sup>o</sup>.CCC<sup>o</sup>.LII<sup>o</sup>. 142.

Orig. i. Schottenarchiv zu Regensburg. — Parieius l. c. S. 302.

**1353. Februar 24.** Verzichtleistung Härtweich des Wishay zu Altach und Elsbeth seiner Tochter, Rupprecht des Widemanns Witwe zu Friesheim, auf alle Ansprüche an den